

Begründung zum Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Am 10. November 2005 hat die Synode der EKD das Kirchenbeamtengesetz der EKD (KBG.EKD) beschlossen. Das KBG.EKD ist mit Wirkung für die EKD zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Mit Wirkung für die Gliedkirchen kann das KBG.EKD in Kraft treten, nachdem diese ihre Zustimmung erklärt haben.

Mit der Übernahme des KBG.EKD durch die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird ein wichtiger Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung im Bereich der EKM geleistet, da dieses EKD-Gesetz aufgrund seiner Übernahme durch die VELKD auch für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gelten wird. Das KBG.EKD wird also gleichermaßen das in der EKKPS geltende Kirchenbeamtengesetz der EKU/UEK sowie das in der ELKTh geltende Kirchenbeamtengesetz der VELKD ablösen.

Wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Kirchenbeamtengesetzen beinhaltet das KBG.EKD nicht. Einzelne Bestimmungen des KBG.EKD sehen Öffnungsklauseln für besondere gliedkirchliche Regelungen vor. Für den Bereich der EKM ist deshalb ein gemeinsames Ausführungsgesetz in Vorbereitung, das der Föderationssynode im Frühjahr 2007 zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Das Kollegium des Kirchenamtes hat im Rahmen des von der EKD veranlassten gliedkirchlichen Stellungnahmeverfahrens dem Entwurf des KBG.EKD mit Beschluss vom 19. April 2006 zugestimmt; die von der EKD-Synode beschlossene Fassung entspricht inhaltlich der Fassung des Entwurfes.

Der Wortlaut von Artikel 115 GO EKKPS legt es nahe, dass die Zustimmung zu diesem Kirchengesetz durch die Kirchenleitung beschlossen werden kann. Jedoch ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung ihrem Sinn nach im Wesentlichen Kirchengesetze der EKU/UEK oder Änderungsgesetze im Blick hatte. Da es sich bei dem vorliegenden Kirchengesetz jedoch um ein grundlegend neues Kirchengesetz der EKD handelt, muss die Übernahme durch die Synode beschlossen werden. Nach erfolgtem Beschluss der Synode kann die Zustimmungserklärung gegenüber der EKD gemäß Artikel 14 Abs. 2 Nr. 3 der Vorl. Ordnung für die Kirchenleitung durch das Kirchenamt erfolgen.

Anlage

Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 10. November 2005 mit Begründung